

| | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz |
| Band: | 24 (1916) |
| Heft: | 16 |
| Artikel: | Die nationale Aufgabe der Schule |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-547088 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite | | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Die nationale Aufgabe der Schule | 197 | Aus dem Vereinsleben: Altdorf und Umgebung ; | |
| Mitwirkung der freiwilligen Liebestätigkeit bei der Verpflegung von Militärtransporten auf Eisenbahnen | 200 | Dottikon ; Fluntern-Hottingen, Oberstrass und Wehntal ; Zegenstorf ; Stingen | 204 |
| Durch das Rote Kreuz im Jahr 1916 subven- tionierte Kurse | 202 | Arzneimittel | 207 |
| | | Vom Büchertisch | 208 |
| | | Humoristisches | 208 |

Die nationale Aufgabe der Schule.

Nach einem Vortrag von Prof. Dr. Ernst Röthlisberger, Bern.

Die nationale Aufgabe der Schule (Volks-, Mittel- und Hochschule) ergibt sich aus den Zielen, welche sich die Schweiz als Nation, als Staatsganzen, abgesehen von ihrer ethnographischen Zusammensetzung als Volk, gestellt hat.

Klar ausgedrückt sind diese Ziele in Art. 2 unserer Bundesverfassung, der, aus den Lehren der Geschichte und einer über sechs Jahrhunderte sich erstreckenden Erfahrung schöpfend, die oberste Bestimmung des Bundes dahin zusammenfaßt: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Diese Staatsraison, die vernunftgemäße Hervorhebung aller derjenigen Bestrebungen, welche die Glieder des Bundes zusammengeführt haben, hat auch die Schule vor allem zu leiten.

Im besondern wird diese nationale Aufgabe noch scharf umgrenzt durch die Erfor-

dernisse, die in den Art. 27, 49 und 51 der Verfassung an den Unterricht gestellt werden. Für die äußere Organisation und Verwaltung wird hinsichtlich der gänzlich den Kantonen überlassenen Primarschule gefordert einmal das allgemeine Obligatorium, das also die Schweizerkinder so gut erfaßt wie die Ausländerkinder. Dieser wichtige Grundsatz war schon im jetzigen Fabrikgesetz zu berücksichtigen und wird auch im neuen Gesetz in den Art. 70, 74—76 sehr betont. Es ist noch heute ein Realgebot, keine Reminiszenz; die Fünfernoten, die an den Rekrutenaufnahmen im Lesen und Schreiben jeder Fertigkeit entbehrenden Jünglingen noch immer erteilt werden müssen, beweisen es, obwohl sie dank zielbewußter Arbeit stetsfort zurückgehen.

Als logische Folge des Schulzwanges ergab sich, wenigstens insoweit die öffentlichen Schulen in Betracht fallen, die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts, die früher oder später auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nach sich ziehen wird. Drittens ist dieser Unter-

richt, mag er nun öffentlich oder privat erzielt werden, unter staatliche Leitung gestellt, wenn auch Lehrfreiheit besteht.

Für die innere Qualität des Primarunterrichts wird verlangt, daß derselbe genügend sei, ohne daß diese Bedingung genauer normiert wäre. Immerhin könnte der Bund bei Richterfüllung dieser Requisite die nötigen Maßnahmen treffen und z. B. die den Kantonen nach Art. 27^{bis} zur Verfügung gestellten Beiträge, die für die „Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten“ bestimmt sind, zurückziehen.

Ein Hauptgewicht legt die Verfassung auf die Unparteilichkeit der öffentlichen Schulen in Glaubenssachen; sie sollen den Angehörigen aller Bekennnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit offen stehen; ein bewußt konfessionell gefärbter öffentlicher Unterricht z. B. in Muttersprache oder in Realien wie Naturkunde würde dem Art. 27 der Verfassung zuwiderlaufen, weil er Andersdenkende verlezen müßte. Auch die Kinder der Ausländer genießen diese Gewissensfreiheit in der Schule, wogegen ihre Eltern eine besondere Rücksichtnahme auf Anschauungen in allen übrigen Dingen nicht verlangen dürfen, sondern die Schule gewähren lassen müssen. Der Staat geht aber im Bestreben, den konfessionellen Frieden zu wahren, noch weiter. Neben die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 17. Jahre können nur die Inhaber der *patria potestas*, d. h. nach Art. 277 des neuen Zivilgesetzbuches die Eltern oder der Inhaber der vormundlichen Gewalt verfügen, nicht etwa die Schule. Diese darf in keiner Weise ihren Unterricht im Fache der Religion aufdrängen, nicht einmal einen konfessionslosen Religionsunterricht, denn niemand, also auch kein Kind, darf nach Art. 49 zur Teilnahme an einem Religionsunterricht, weder in einer öffentlichen, noch in einer Privatschule, gezwungen werden. Es gibt also kein Obligatorium irgendeines auf der ausschließlichen

Stellungnahme zu transzendentalen Fragen beruhenden Unterrichts. Außerdem entheben Glaubensansichten auch nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Endlich ergibt sich e contrario eine Obhutsergenheit aus Art. 51 der Verfassung, der den Gliedern des Jesuitenordens und den ihm affilierten Gesellschaften jede Wirklichkeit in der Schule untersagt. Diese historisch zu erklärende Ausnahmebestimmung eines absoluten Verbotes der Lehrtätigkeit in allen öffentlichen oder privaten Schulen, dieser Entzug der Teilnahme an der pädagogischen Ausbildung der Jugend ist darauf zurückzuführen, daß man der Wirklichkeit des eben genannten Ordens staatsgefährliche Tendenzen und Ertötung des Einzelwillens zugunsten des Ordensgehorsames zuschrieb. Darum steht weiter in Art. 51, daß das Verbot auch auf andere „geistliche Orden“ ausgedehnt werden könne, deren Wirklichkeit staatsgefährlich sei und den Frieden der Konfessionen störe. Obgleich sich die Androhung eines solchen Verbotes nur auf eine bestimmte Kategorie von Bürgern, bestimmte Orden und geistliche Gesellschaften bezieht, so folgt daraus doch indirekt für die Schule, daß sie sich jeder die konfessionellen Leidenschaften entfesselnden Lehre ebenso sehr zu enthalten hat, wie der Untergrubung der Staatshoheit, da die staatliche Gemeinschaft als das Summum der Bedürfnisse des geordneten bürgerlichen Zusammenlebens oder des organisierten Pflichtenzwanges erscheint.

Diesen verfassungsmäßigen Rahmen hat nun die Schule mit ihrem Geist auszufüllen und in positive Werte umzuprägen.

* * *

Ein Staat, der diesem Begriff entspricht, muß vor allem aus existieren; er besteht so, wie seine Entwicklung ihm dies vorgezeichnet, und er hat sich seiner besondern Bestimmung bewußt zu sein. Sein erstes bildet somit die Sorge um seine Unabhängigkeit, das nächste die Verfolgung des Staatszweckes

im Innern, das dritte die Durchführung einer Mission im Völkerleben.

I. Die Erhaltung der Nation hat ihren Nährboden in der Liebe zum freien Vaterland.

Der Lehrerstand muß dessen eingedenkt sein, für was er sich einsetzt; er hat sich stets die besondern Züge zu vergegenwärtigen, die das Bild der Schweiz bietet, und die Eigentümlichkeiten, die in ihren Einrichtungen sichtbar werden: die zentrale Lage im Alpenhochland, mitten unter vier unifizierten, in sich geschlossenen Großstaaten, aber auch die klimatischen Vorzüge, den poetischen Zauber, den die Dichtung über Land und Bewohner mit schöpferischer Phantasie auszustreuen wußte; die Anlage großer internationaler Reise- und Frachtrouten zur Bewältigung des rastlos zunehmenden Verkehrs und die Eröffnung nicht allein kühn angelegter, sondern auch wunderbar erdachter Schienenwege durch das Alpenmassiv; die Vielsprachigkeit und trotzdem die ungestörte Verträglichkeit der verschiedensprachigen Volksstämme, wie die praktische Duldung der verschiedenen Glaubensansichten und die Überbrückung sozialer Gegensätze.

Und dieses Land und Volk haben eine spannende, wechselvolle Geschichte: kleine Anfänge, tapfere Taten zur Bewahrung der von nah und fern angefochtenen relativen Unabhängigkeit, stürmische Zeiten innerer Zerrissenheit, endgültige Beendigung der Großmachtstellung nach der glorreichen Niederlage von Marignano, staatspolitische Ohnmacht und geistige Verknöcherung, sodann in rascher Folge Sturz der alten Eidgenossenschaft, Wiedererneuerung des nationalen Lebens, Anerkennung der Neutralität der Schweiz, als im wahren Interesse aller europäischen Staaten liegend, allmähliche Zurückdrängung des fremdstaatlichen Einflusses, Besiegung aller Sonderbestrebungen noch vor den großen europäischen Rückungen des Jahres 1848 und friedlicher, wenn auch politisch bewegter Ausbau des neuen Bundes zu einem kräftigen selbstbewußten Staatswesen.

In der Kenntnis und Erkenntnis aller dieser Faktoren wird sich die Vaterlandsliebe ebenso frei halten von ruhmredigem Chauvinismus, wie von engherzigem Nationalismus, von lächerlicher Großmannssucht, wie von starrer Abgesperrtheit, von Überhebung, wie von Verzagtheit.

Nun ist der nationale Gedanke je nach den Zeitschauungen manigfachen, sich oft in Schlagworten äußernden Schwankungen unterworfen, an denen auch die Schule teilnimmt. Nicht sie allein gestaltet die öffentlichen Verhältnisse und die Menschen um; nicht von ihr ist alles zu verlangen. Aber sie vermag doch durch den Jugendunterricht das nationale Bewußtsein wach und lebendig zu halten und sogar unmerklich in bestimmte Bahnen zu lenken. Das außerordentlich vielgestaltige Kompositum des Patriotismus wird sie genetisch entwickeln; sie wird denselben zuerst durch möglichst viele Gefühlswerte verankern und findet hier den günstigsten Grund: die Kraftzellen unseres Staates sind die Gemeinwesen, die Gemeinden; gerade an diese kleinste Umgebung und die bescheidenen Organismen der Bezirke und Kantone knüpft auch die Schule an, und zwar durch verständnisvolle Pflege des Dialekts, durch Ausflüge und Gesänge, namentlich wenn diese dem Volksliederschatz entnommen und ausswendig gesungen werden. Im allmählichen Aufbau umgibt sie Denken und Wollen mit den Gefühlen der Befriedigung, der Sicherheit, des Wohlergehens, so daß das Kind mit dieser Umwelt innig verwächst.

Turnen, Jugend- und Waffenspiele, ganz besonders die freien naturgemäßen Turnspiele, durch welche die Auswüchse des Sports eingedämmt werden können, geben dieser Gemütsbildung festen physischen Halt und stärken die Aufopferungsfähigkeit für die so erlangten Güter. Eine Bedrohung oder Wegnahme derselben müßte eine hinreißende, mit der Macht eines elementaren Ereignisses wirkende Gefühlsexplosion erzeugen.

Und nun soll der Realunterricht, insbesondere Geschichte, Landeskunde und Geographie, mit seinem Bestreben, dem Jöglung klarer Bilder in Anlehnung an die Wirklichkeit zu vermitteln, kräftig einsetzen: richtige Vorstellungen, vor allem hinsichtlich der Größenverhältnisse des Landes, das in wenigen Stunden vom Schnellzug durchmessen und in einer kleinen Zahl von Minuten vom Luftschiff überflogen werden kann, mit interessanten Parallelen zu den Nachbarreichen; richtige Vorstellungen über deren Machtverhältnisse und die jetzigen Heere im Vergleich zu denjenigen früherer Jahrhunderte, über die zeitgenössischen Siege kleiner Völker, sei es mit Waffengewalt, sei es auf geistigem oder wirtschaftlichem Gebiete; richtige Vorstellungen über die Struktur der Schweiz, über die Eingliederung der Sprachstämme des Landes, über die Fremdeninvasion, wie über diejenigen Bedürfnisse, für deren Befriedigung wir von andern Ländern abhängig sind. Für alles dies sorgt am besten der Lesestoff, die offiziellen Lesebücher, wie die Schülerkalender, und vornehmlich auch die Lektüre unserer heimischen Schriftsteller, eben-

so wie die Betrachtung der Werke unserer Künstler im ausgewählten Bilderschmuck.

Sodann wendet sich der Unterricht an die Reflexion des reifen Schülers und führt, zumal in den Fach- und Fortbildungsschulen, alle diese scheinbaren Zufälligkeiten oder auch Unstimmigkeiten auf ein allgemein herrschendes Gesetz zurück, das da heißt: im Kampfe ums Dasein der Völker siegt wohl der Stärkere, aber durchaus nicht nur der physisch Stärkere, sondern auch der geistig und sittlich Stärkere. Nicht etwa bloß die Größe und Macht, sondern ebenso die geistige Regsamkeit und Tüchtigkeit und der sittliche Halt bedingen in harmonischer Vereinigung den Fortbestand eines Volkes; es geht nur dann zugrunde, wenn es verweichlicht, wenn es geistig verfaulst und moralisch versumpft. Das wird es nicht, solange es in der Vereinigung Stärke sucht, solange seine Armee, der sprechendste Ausdruck seiner Einheit und Freiheit, fest gegründet ist, solange die Quelle der Bildung für alle ohne Ansehen des Standes, Vermögens oder der Geburt reichlich fließt und solange Familie und Sitte hochgehalten werden.

(Schluß folgt.)

Mitwirkung der freiwilligen Liebestätigkeit bei der Verpflegung von Militärtransporten auf Eisenbahnen.

Bei uns sind im Verlauf der Mobilisation öfters dislozierte Truppen von Samaritervereinen auf der Durchreise erfrischt und verpflegt worden. Wie in Deutschland über diese freiwilligen Dienste gedacht wird, erhellt aus dem folgenden Erlass des K. Kriegsministeriums vom 23. Juli 1915, den wir der „Zeitschrift für Samariter- und Rettungswesen“ entnehmen:

Mit Erlass des K. Kriegsministeriums vom 23. Juli 1915, Nr. 66543, wurde nachstehende Verfügung des Chefs des Feldeisenbahnwesens bekanntgegeben:

„Zu letzter Zeit sind von unterstellten Behörden zahlreiche Anträge vorgelegt worden, die Vereinigungen der freiwilligen Krankenpflege und anderen, die außerhalb dieser Organisation stehen, die Mitwirkung bei der Verpflegung gesunder Truppen bei der Eisenbahnfahrt in irgendeiner Form ermöglichen wollen.

So dankbar freiwillige Liebestätigkeit zu begrüßen ist, veranlassen doch die Erfahrungen dieses Krieges, welche die Notwendigkeit einer straffen militärischen Organisation und das dringende Gebot der Sparsamkeit mit Lebensmitteln bestätigt haben, diese Tätigkeit in